

S A T Z U N G
zum Essen an Schulen
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.07.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 21. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit an der Grundschule Kollnau und an der Grundschule Buchholz.

§ 2 Elternbeteiligung

1. An den Kosten für die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit werden die Eltern der am Schulessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beteiligt.
2. Die Kostenbeteiligung beträgt 4,10 EUR pro Essen.

§ 3 Erhebung der Kostenbeteiligung

1. Die Kostenbeteiligung für Essen an Schulen ist für jeden Schultag, an dem die Schülerin bzw. der Schüler zur Teilnahme am Essen an Schulen angemeldet ist, zu leisten.
2. Die Kostenbeteiligung ist spätestens am 3. Werktag des darauf folgenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 4 Teilnahme Dritter am Essen an Schulen

1. Pädagogisches und sonstiges Personal sowie Gäste der in § 1 genannten Schulen können am Essen an Schulen teilnehmen.
2. Die Erhebung des Kostenbeitrags erfolgt analog des § 3.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2010 in Kraft.